

## Berliner Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

# Merkblatt für Geflügelhalter

*Dieses Merkblatt stellt ausschließlich eine Informationshilfe dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es entbindet nicht von der Verpflichtung, sich selbst über den aktuellen Stand gesetzlicher Vorschriften zu informieren und diese anzuwenden.*

### Meldepflicht

Wer Hühner, Enten, Gänse, Fasanen, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Laufvögel oder Wachteln halten will, hat dies der zuständigen Behörde vorab unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

Die zuständige Behörde erfasst die angezeigten Haltungen unter Erteilung einer zwölfstelligen Registriernummer in einem Register.

Wer Geflügel (= o.g. Vogelarten außer Tauben) halten will, hat der zuständigen Behörde zusätzlich mitzuteilen, ob er das Geflügel in Ställen oder im Freien hält.

*Rechtsgrundlage: § 26 der Viehverkehrsverordnung<sup>2</sup>, § 2 der Geflügelpest-Verordnung<sup>4</sup>*

### Registerführung und Aufzeichnungen

Geflügelhalter haben ein Register ihres Bestandes zu führen und alle Zu- und Abgänge von Geflügel, Name und Anschrift des Transportunternehmens, des Erwerbers bzw. des bisherigen Besitzers, Datum des Zu- und Abgangs sowie die Art des Geflügels dort einzutragen. Um Schwankungen der Legeleistung zu bemerken (siehe Abschnitt „Untersuchungspflicht“), ist es sinnvoll, die Anzahl der gelegten Eier ebenfalls zu protokollieren.

Das Register ist drei Jahre nach Ende der letzten Eintragung aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen worden ist. Das Register und die Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

*Rechtsgrundlage: § 2 der Geflügelpest-Verordnung<sup>4</sup>*

## Fütterung und Tränkung

Wer Geflügel hält, hat sicherzustellen, dass

1. die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
2. die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
3. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

Keine Verfütterung von Eierschalen, Speise- und Küchenabfällen!

*Rechtsgrundlage: § 3 der Geflügelpest-Verordnung<sup>4</sup>*

## Impfpflicht für Hühner und Truthühner

Der Besitzer eines Hühner- oder eines Truthühnerbestandes hat die Tiere seines Bestandes durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit impfen zu lassen. Die Impfung ist in solchen Abständen zu wiederholen, dass im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Tiere gegen die Newcastle-Krankheit vorhanden ist. Über die durchgeführten Impfungen hat der Besitzer Nachweise zu führen.

Hinweis: Impfstoffe, die über das Trinkwasser verabreicht werden, bieten nur drei Monate lang Impfschutz!

*Rechtsgrundlage: § 67 der Geflügelpest-Verordnung<sup>4</sup> i.V.m. § 7 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit<sup>5</sup>*

## Untersuchungspflicht

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand (außer einem reinen Enten-/ Gänsebestand, siehe unten) von bis zu 100 Tieren Verluste von mindestens drei Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes auf oder
2. kommt es zu einer Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 %,

so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

*Rechtsgrundlage: § 4 der Geflügelpest-Verordnung<sup>4</sup>*

## Allgemeine Pflichten des Tierhalters

Der Tierhalter hat zur Vorbeugung vor Tierseuchen und zu deren Bekämpfung

1. dafür Sorge zu tragen, dass Tierseuchen weder in seinen Bestand eingeschleppt noch aus seinem Bestand verschleppt werden,
2. sich im Hinblick auf die Übertragbarkeit anzeigepflichtiger Tierseuchen bei den von ihm gehaltenen Tieren sachkundig zu machen,
3. Vorbereitungen zur Umsetzung von Maßnahmen zu treffen, die von ihm beim Ausbruch einer Tierseuche nach den für die Tierseuche maßgeblichen Rechtsvorschriften durchzuführen sind.

*Rechtsgrundlage: § 3 Tiergesundheitsgesetz<sup>1</sup>*

## Anzeigepflicht

Bricht eine anzeigepflichtige Tierseuche aus oder zeigen sich Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Tierseuche befürchten lassen, so hat der Halter der betroffenen Tiere dies unverzüglich der zuständigen Veterinär- und Lebensmittelaufsicht unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie

1. des Standortes und der Haltungsform der betroffenen Tiere und
2. der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere

unter Angabe der jeweiligen Tierzahl anzuzeigen. Der Tierhalter hat Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verschleppung der Tierseuche zu vermeiden, insbesondere kranke und verdächtige Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.

Die genannten Anzeige- und Sorgfaltspflichten gelten ebenso für Personen, die mit der Aufsicht über die Tiere beauftragt wurden, Tiere in Obhut oder in Gewahrsam haben oder transportieren.

*Rechtsgrundlage: § 4 Tiergesundheitsgesetz<sup>1</sup>*

## Geflügelausstellungen und Geflügelmärkte

Geflügelausstellungen und -märkte sind der zuständigen Behörde mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung anzuzeigen. Die ausgestellten Tiere sind vorab tierärztlich klinisch zu untersuchen. Weitere Bedingungen gelten per Gesetz unmittelbar bzw. können darüber hinaus von der zuständigen Behörde angeordnet werden.

*Rechtsgrundlage: § 4 der Viehverkehrsverordnung<sup>2</sup>, § 7 der Geflügelpest-Verordnung<sup>4</sup>*

## Weitere Schutzmaßnahmen

Werden in einem Bestand mehr als 1.000 Stück Geflügel gehalten, sind weitergehende Hygienemaßnahmen einzuhalten. Jedoch ist es auch bei kleineren Beständen sinnvoll, das Risiko, Krankheitserreger

einzutragen, zu verringern (z.B. Nutzung von Stallkleidung, Desinfektionswannen, häufige Reinigung und Desinfektion von Händen und Gegenständen, Zutrittsbeschränkung).

*Rechtsgrundlage:* § 6 der Geflügelpest-Verordnung<sup>4</sup>

### Hinweis zur Geflügelpest

Im Falle des Ausbruchs der Geflügelpest im Bundesgebiet kann es je nach aktueller Risikobewertung zu einer Aufstellungsanordnung für Geflügelhaltungen in Gewässernähe oder insgesamt kommen. Daher ist es sinnvoll, bereits in „Friedenszeiten“ eine solche Möglichkeit einzuplanen, sprich entweder einen Stall, in dem die Tiere notfalls auch einmal für mehrere Monate gehalten werden können, oder eine Voliere, deren Seitengitter wildvogeldicht ist und die nach oben (und seitlich überstehend) abgedeckt werden kann.

*Rechtsgrundlage:* § 13 der Geflügelpest-Verordnung<sup>4</sup>

### Rechtsgrundlagen

- **Stand 30.08.2021 – jeweils aktuelle Fassung beachten!** -

<sup>1</sup> Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 27. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 104 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

<sup>2</sup> Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I, S. 1170)

<sup>3</sup> Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen in der Neufassung vom 25. Juli 2011 (BGBl. Nr. 37 vom 25. Juli 2011, S. 1404), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 752)

<sup>4</sup> Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, ber. S. 2664) - demnach gilt gemäß § 67 Absatz 2 bis zum Erlass einer anderweitigen bundesrechtlichen Regelung weiter:

<sup>5</sup> (nur hinsichtlich der Newcastle-Krankheit)

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I, S. 3539)

### Weitere Informationsquellen:

z.B.

- [Merkblatt Schutzmaßnahmen Geflügelpest FLI](#)
- [FaQs LAVES Geflügelpest](#)
- [FaQs RKI Zoonotische Influenza](#)

---

**Weitere Auskünfte erteilt:**

BA Treptow-Köpenick

Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

**Bearbeiter/in:** Dr. Riedel

**Telefonnummer:** 030 / 90297 4811

**Anschrift:** Salvador-Allende-Str. 80B, 12559 Berlin

**E-Mail:** [vetleb@ba-tk.berlin.de](mailto:vetleb@ba-tk.berlin.de)

MB-05-00-20, Fassung: 03, Stand: 09/2021